

BESCHLUSS

Der Verfassungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz des
Präsidenten

Dr. Gerhart HOLZINGER,

in Anwesenheit der Vizepräsidentin

Dr. Brigitte BIERLEIN

und der Mitglieder

Dr. Markus ACHATZ,

Mag. Dr. Eleonore BERCHTOLD-OSTERMANN,

Dr. Johannes SCHNIZER und

Dr. Ingrid SIESS-SCHERZ

als Stimmführer, im Beisein der verfassungsrechtlichen Mitarbeiterin

Mag. Ute GRABENSBERGER

als Schriftführerin,

über den Antrag der ***** , ***** ,
**** ****, vertreten durch KWR Karasek Wietrzyk Rechtsanwälte GmbH,
Fleischmarkt 1/3. Stock, 1010 Wien, den 3.0. Flächenwidmungsplan der Stadt
Graz in der 22. Fassung betreffend die Grundstücke Nr. 330/6, 331/1, 331/2,
331/4, 332/13, 335/3 und 335/18, alle KG Baierdorf, samt Eventualanträgen, den
14.13.0 Bebauungsplan "REININGHAUSSTRASSE – ALTE POSTSTRASSE – ALT
REININGHAUS" sowie den 14.11.0 Bebauungsplan "ALTE POSTSTRASSE
REININGHAUSSTRASSE" als gesetzwidrig aufzuheben, in seiner heutigen nicht-
öffentlichen Sitzung beschlossen:

Der Antrag wird zurückgewiesen.

Begründung

1. Die Antragstellerin stellt letzten Endes – gegliedert in zahlreiche "Eventualbegehren" – folgenden, auf Art. 139 B-VG gestützten Antrag: "[...] den 3.0 Flächenwidmungsplan in der 22. Fassung als Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz am 4. Juli 2002, 7. November 2002 und am 12. Dezember 2002 beschlossenen Fassung, kundgemacht am 3.2.2016 im Amtsblatt der Stadt Graz, Nr 01/Jahrgang 112 (A 14-023362/2014/0036), insoweit als verfassungswidrig (gesetzwidrig) aufzuheben [...]". Weiters begehrt die Antragstellerin "den 14.13.0 Bebauungsplan 'REININGHAUSSTRASSE – ALTE POSTSTRASSE – ALT REININGHAUS XIV. Bez., KG Baierdorf', Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 09.07.2015, kundgemacht am 22.7.2015 im Amtsblatt der Stadt Graz Nr. 08/Jahrgang 111 (A14-047986/2014)," sowie "den 14.11.0 Bebauungsplan "ALTE POSTSTRASSE – REININGHAUSSTRASSE XIV. Bez., KG. Baierdorf", Verordnung des Gemeinderats der Landeshauptstadt Graz vom 03.07.2014, kundgemacht am 16.07.2014 im Amtsblatt der Stadt Graz Nr. 07/Jahrgang 110 (A14-044965/2012/0040)", zur Gänze aufzuheben.

2. Zur Begründung der Antragslegitimation bringt die Antragstellerin vor, dass sie in Graz eine behördlich genehmigte Betriebsanlage, und zwar eine Malzfabrik, betreibe, welche bereits vor Übernahme durch die Antragstellerin als ebensolche genutzt worden sei. Die Malz-Produktion erfolge 24 Stunden an 7 Tagen in der Woche im Schichtbetrieb, weshalb eine ständige Lärm-, Geruchs- und Staubbe-

lastung durch die Produktion gegeben sei. Die Immissionen würden für angrenzende Gründe eine ständige Belästigung darstellen, weswegen – wie bereits in einem anhängigen Bauverfahren zu A17-BAB-139887/2015 von einem Sachverständigen nachgewiesen worden sei – bei Realisierung des Projektes "Graz – Reininghausgründe" die Bewilligung eines Bauvorhabens mit teilweiser Wohnungsnutzung nur unter Setzung von massiven Schallschutzmaßnahmen an der Anlage der Antragstellerin möglich wäre.

Zudem sei der südwestliche, im Eigentum der Antragstellerin stehende Grundstücksteil im Zuge der Projektvorarbeiten umgewidmet worden, weshalb sich auch aus ihrer eigenen Grundeigentümerschaft bereits eine unmittelbare Betroffenheit ergebe.

Die Antragstellerin bringt weiters vor, dass sie durch die Verwirklichung des Vorzeigeprojekts "Graz – Reininghaus" mit einer Vielzahl möglicher Bauvorhaben konfrontiert sei bzw. sein werde. Sie versuche zwar bei jeder ihr bietenden Gelegenheit ihre Interessen zu wahren, jedoch habe die Antragstellerin bereits feststellen müssen, dass trotz ihrer Bemühungen auch hinsichtlich eines Austausches mit den beteiligten Personen, ganze Bauvorhaben auf benachbarten Grundstücken mit in Sichtweite befindlichen Bauplätzen ohne ihre Beiziehung erledigt worden seien.

Allein jedoch die "Kontrolle" der Behördentätigkeit bedeute in diesem Zusammenhang, so die Antragstellerin in ihrem Schriftsatz weiter, eine empfindliche Bindung von Ressourcen. Schon aus wirtschaftlichen Gründen sei der Antragstellerin daher nicht zuzumuten, in jedem einzelnen Verfahren einen Bescheid zu erwirken. Es sei für die Antragstellerin schlicht faktisch unmöglich, gegen jedes einzelne Bauvorhaben im Rahmen des Projekts "Graz – Reininghaus" vorzugehen. Der Antragstellerin müsse daher die Möglichkeit eingeräumt werden, die sie unmittelbar betreffende Flächenwidmung in einem klären zu lassen.

3. Der Antrag ist unzulässig:

3.1. Gemäß Art. 139 Abs. 1 Z 3 B-VG erkennt der Verfassungsgerichtshof über die Gesetzwidrigkeit von Verordnungen auf Antrag einer Person, die unmittelbar durch diese Gesetzwidrigkeit in ihren Rechten verletzt zu sein behauptet, wenn die Verordnung ohne Fällung einer gerichtlichen Entscheidung oder ohne Erlassung eines Bescheides für diese Person wirksam geworden ist. Wie der Verfas-

sungsgerichtshof in seiner mit VfSlg. 8058/1977 beginnenden ständigen Rechtsprechung ausgeführt hat, ist daher grundlegende Voraussetzung für die Antragslegitimation, dass die Verordnung in die Rechtssphäre der betroffenen Person unmittelbar eingreift und sie – im Fall ihrer Gesetzwidrigkeit – verletzt. Hierbei hat der Verfassungsgerichtshof vom Antragsvorbringen auszugehen und lediglich zu prüfen, ob die vom Antragsteller ins Treffen geführten Wirkungen solche sind, wie sie Art. 139 Abs. 1 Z 3 B-VG als Voraussetzung für die Antragslegitimation fordert (vgl. zB VfSlg. 8594/1979, 15.527/1999, 16.425/2002 und 16.426/2002).

3.2. Durch die angefochtenen Verordnungen werden die raumordnungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Wohnhausanlagen auf "in unmittelbarer Nachbarschaft" liegenden Grundstücken geschaffen, durch die möglicherweise in die Rechtssphäre der Antragstellerin als Nachbarin eingegriffen werden könnte. Zu einem unmittelbaren Eingriff in ihre Rechtssphäre kommt es grundsätzlich aber erst durch die Erteilung der Baubewilligung (vgl. § 26 Abs. 1 Z 1 iVm Abs. 4 Stmk BauG, wonach dem Nachbarn ein subjektiv-öffentliches Recht auf Überprüfung der Übereinstimmung des Vorhabens mit dem Flächenwidmungsplan und einem Bebauungsplan zukommt, soweit damit ein Immissionsschutz – auch im Hinblick auf von einer genehmigten gewerblichen Betriebsanlage ausgehende Emissionen im Falle einer "heranrückenden Wohnbebauung" – verbunden ist), nicht jedoch bereits durch die hier angefochtenen Verordnungen (vgl. VfSlg. 8967/1980, 9061/1981, 10.225/1984, 11.685/1988, 14.838/1997, 16.825/2003, VfSlg. 17.407/2004).

Die Antragstellerin führt in ihrem Schriftsatz ergänzend aus, dass sie selbst als Grundstückseigentümerin von der Umwidmung betroffen sei. Es werden jedoch jegliche Ausführungen zur unmittelbaren Betroffenheit unterlassen.

3.3. Darüber hinaus hat der Verfassungsgerichtshof seit dem Beschluss VfSlg. 8058/1977 unter Hinweis auf VfSlg. 8009/1977 in ständiger Rechtsprechung den Standpunkt vertreten, der durch Art. 139 Abs. 1 Z 3 B-VG dem Einzelnen eingeräumte Rechtsbehelf sei dazu bestimmt, Rechtsschutz gegen rechtswidrige generelle Normen nur insoweit zu gewähren, als ein anderer zumutbarer Weg hierfür nicht zur Verfügung steht (zB VfSlg. 11.684/1988, 14.297/1995, 15.349/1998, 16.345/2001 und 16.836/2003).

Ein solcher zumutbarer Weg besteht grundsätzlich dann, wenn ein gerichtliches oder verwaltungsbehördliches Verfahren bereits anhängig ist, das den von der generellen Rechtsnorm Betroffenen letztlich Gelegenheit bietet, die Einleitung eines amtswegigen Normprüfungsverfahrens beim Verfassungsgerichtshof anzuregen (VfSlg 8890/1980, 12.810/1991). Ein Individualantrag wäre in solchen Fällen nur bei Vorliegen besonderer, außergewöhnlicher Umstände zulässig (VfSlg 11.344/1987, 11.823/1988). Man gelangte andernfalls zu einer Doppelgleichzeitigkeit des Rechtsschutzes, die mit dem Grundprinzip des Individualantrages als eines bloß subsidiären Rechtsbehelfes nicht in Einklang stünde (VfSlg 15.626/1999 mwN).

Über das von der Antragstellerin bekämpfte und auf einem Nachbargrundstück geplante Bauvorhaben wird laut Antragsvorbringen bereits ein Bauverfahren geführt. Gegen die in diesem Bauverfahren präjudiziellen Verordnungen stünde der Antragstellerin die Möglichkeit offen, ihre Bedenken im Rahmen einer Bescheidbeschwerde gemäß Art. 144 B-VG an den Verfassungsgerichtshof heranzutragen.

An der Zumutbarkeit, diesen Weg zu beschreiten, vermag auch der Umstand nichts zu ändern, dass die Antragstellerin – wie sie meint – mit einer Vielzahl von Bauvorhaben konfrontiert sein wird.

4. Der Antrag ist daher mangels Legitimation der Antragstellerin als unzulässig zurückzuweisen. Dies konnte gemäß § 19 Abs. 3 Z 2 lit. e VfGG ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen werden.

Wien, am 24. Februar 2017

Der Präsident:

Dr. HOLZINGER

Schriftführerin:

Mag. GRABENSBERGER